



## Die Vorsorgevollmacht auf dem Prüfstand des BGH

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers unter privatschriftliche Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde steht jetzt erstmals zur Überprüfung beim Bundesgerichtshof an. Bisher hatten sich nur Obergerichte wie das OLG Dresden, das OLG Naumburg und das OLG Karlsruhe<sup>1</sup> mit der Frage befasst, ob eine solche von der Betreuungsbehörde bestätigte Unterschrift unter eine Vollmacht für Eintragungen ins Grundbuch ausreicht. Diese Entscheidungen wurden in der Fachwelt einerseits begrüßt, andererseits aber kritisch betrachtet.

Nun hat das OLG Köln<sup>2</sup> sich mit einer solchen Vollmacht in Form einer transmortalen Vollmacht befasst und diese sehr kritisch beurteilt. Jetzt muss sich erstmals der BGH (Az. V ZB 148/19) mit dieser Thematik befassen. Von den bisherigen Entscheidungen weicht dieser Fall ein wenig ab. Im anstehenden Verfahren geht es um die transmortale Vollmacht. In den bisher entschiedenen Fällen ging es „nur“ generell um die Frage, ob öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften nach dem Betreuungsbehördengesetz für Grundbuchgeschäfte zu Lebzeiten des Vollmachtgebers ausreichen. Diese Entscheidungen wurden von einigen Autoren kritisiert. Es wurden sogar verfassungsrechtliche Bedenken ins Feld geführt.

In dem in dieser Ausgabe der ErbR erscheinenden Aufsatz von Dr. Johannes Pyhrr<sup>3</sup> werden die streitigen Fragen kritisch betrachtet. Dabei geht es auch darum, was denn nun eine „Vorsorgevollmacht“ ist. Eine Legaldefinition fehlt bisher.

Ein Problem besteht hier auch darin, dass bei vielen solcher sogenannter „Vorsorgevollmachten“ als Bedingung für deren Nutzbarkeit Einschränkungen gemacht werden. So soll der Bevollmächtigte diese nur dann nutzen können, wenn der Vollmachtgeber „nicht mehr in der Lage ist“, selber diese Geschäfte zu tätigen. Das führt in der Praxis häufig dazu, dass der Bevollmächtigte Schwierigkeiten hat, diese Voraussetzungen nachzuweisen. Gerade bei Vollmachtgebern, bei denen eine (beginnende) Demenz oder psychische Verwirrtheit gegeben ist, hat der Bevollmächtigte in der Regel kaum eine Chance, kurzfristig den notwendigen Nachweis zu beschaffen.

Dieser Knackpunkt wird in Vorsorgevollmachten häufig dadurch umgangen, dass man eine uneingeschränkte Bevollmächtigung erteilt. In solchen Vollmachten finden sich dann Regelungen für das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer, wonach diese nur unter gewissen Voraussetzungen genutzt werden darf. Das setzt allerdings ein sehr hohes Maß an Vertrauen in die Redlichkeit des Bevollmächtigten voraus, da diese Einschränkungen nur im Innenverhältnis gelten.

Pyhrr setzt sich auch kritisch mit der Frage auseinander, ob und wie nachgewiesen werden kann, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vollmacht überhaupt geschäftsfähig war. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Atteste von Hausärzten vorgelegt werden. Aber selbst das ist nicht sicher – wie der Verfasser dieser Zeilen bzw. seine Mandanten in einem Fall schmerzlich erfahren mussten. Wenn ein Vollmachtgeber schon vor der Unterzeichnung der Vollmacht in einem Krankenhaus war, können uU Unterlagen in den Krankenakten zu finden sein wie dokumentierte Demenztests, was im Streitfall zum Nachweis einer Geschäftsunfähigkeit ausreichen kann.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH mit seiner Entscheidung etwas mehr Klarheit und Rechtssicherheit schaffen wird.

Ihr

Hans-Oskar Jülicher

- 1 Beschl. v. 4.8.2010 – 17 W 667/10; OLG Naumburg Beschl. v. 8.11.2013 – 12 Wx 45/13; OLG Karlsruhe Beschl. v. 14.9.2015 – 11 Wx 71/15, ZEV 2016, 54 = ErbR 2017, 45; siehe hierzu schon Jülicher ErbR 2017, 1.
- 2 OLG Köln Beschl. v. 30.10.2019 – 2 Wx 327/19, ErbR 2020, 815, in diesem Heft.
- 3 Siehe ErbR 2020, 773, in diesem Heft.